

Ltg.-278/K-1-1995

Betrifft

Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des
NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974

B e r i c h t
des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

Der Gesundheits-Ausschuß hat in seinen Sitzungen am 9. und am 14. Mai 1995 über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Gesetzesentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Ing.Gansch, Wöginger und Rosenkranz geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Art.II wurde ein Gutachten der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst eingeholt, in dem eine Formulierung laut Abänderungsantrag vorgeschlagen wurde. Dieser Formulierungsvorschlag wurde gewählt, um den (eindeutigen) Kompetenzen des Landesgesetzgebers gerecht zu werden und weiters den dienstrechtlichen Lösungsansatz der Problematik der ärztlichen Honorare (auch im Sinn der dienstrechtlichen Sicht des Verwaltungsgerichtshofes) auch in Art.II klarzulegen.

Zusätzlich wurden vom Ausschuß in diesem Zusammenhang noch zwei Anträge nach § 29 LGO beschlossen, nach denen die

genannten besoldungsrechtlichen Ansprüche lt. Art.I Z.4 und Art.II im Rahmen der DPL und der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung nicht ruhegenüßfähig sein sollen.

WÖGINGER
Berichterstatter

LUGMAYR
Obmann